



Prüfungsbericht

Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH
Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

Prüfungsbericht

Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH
Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	9
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	9
II. Auftrags-erweiterungen	9
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	10
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Rechnungslegungsnormen	13
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	15

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022
bis zum 31. Dezember 2022

	<u>Anlage</u>	<u>I</u>
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 8

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022
bis zum 31. Dezember 2022

	<u>Anlage</u>	<u>II</u>
	Seite	1 - 6

Rechtliche Verhältnisse

	<u>Anlage</u>	<u>III</u>
	Seite	1 - 3

Analysierende Darstellungen

	<u>Anlage</u>	<u>IV</u>
Ertragslage	Seite	1 - 2
Vermögenslage	Seite	3 - 4
Finanzlage	Seite	5

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

	<u>Anlage</u>	<u>V</u>
	Seite	1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Aufsichtsrat der

Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH, Berlin
(im Folgenden auch „SEFEP gGmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 10. November 2022 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB), die diesem Bericht als Anlage V beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 21. Juli 2023 in Köln unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH, Berlin

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten

Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Zuwendungen/Spenden belaufen sich im Jahr 2022 auf TEUR 14.967 (im Vorjahr TEUR 12.271) und werden zur Finanzierung der Aktivitäten durch private Stiftungen oder staatliche Geldgeber bereitgestellt. Im Jahr 2022 konnten neue Förderer für die Bereiche Agrar und Energiewende gewonnen werden.
- Der Personalaufwand mit TEUR 6.889 im Jahr 2022 ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 37 % gestiegen. Die Projektkosten sind entsprechend der Spendenzunahme ebenfalls gestiegen, und zwar um knapp 10 % gegenüber dem Vorjahr (in 2022: TEUR 6.616; im Vorjahr: TEUR 6.055). Im Jahr 2022 wurden durch die Zuwendungen (Teil der sonstigen betrieblichen Erträge) insgesamt 47 Programme finanziert. Ebenfalls gestiegen sind die Verwaltungskosten um ca. 40 % auf TEUR 1.748. Der Anstieg ist vor allem auf die gestiegene Mitarbeiterzahl sowie Projektaktivitäten zurückzuführen.
- Für das Geschäftsjahr 2022 ergibt sich dadurch insgesamt ein Jahresüberschuss von TEUR 245 (im Vorjahr TEUR 420).
- Durch die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 9.002 ist die Liquidität gesichert. Die Bilanzsumme hat sich von TEUR 6.156 auf TEUR 10.695 erhöht.
- Da sich SEFEP in erster Linie durch internationale philanthropische Mittel finanziert, und Analysten davon ausgehen, dass der Bereich Klimaschutz in der Stiftungslandschaft an Bedeutung weiter zulegen wird, besteht grundsätzlich die Chance, die Organisation auch zukünftig weiterzuentwickeln.
- Da sich SEFEP annähernd vollständig durch Zuwendungen Dritter finanziert, besteht eine Abhängigkeit von politischen und ökonomischen Entwicklungen. Die Finanzierungsstruktur von SEFEP ist durch verschiedene - sowohl öffentliche, als auch philanthropische Zuwendungsgeber geprägt. Trotzdem können disruptive politische oder fundamentale finanzwirtschaftliche Veränderungen somit positive, aber auch negativen Einfluss auf die finanzielle Entwicklung von SEFEP haben.
- Im Jahr 2023 wird ein weiteres finanzielles und personelles Wachstum erwartet. Die Zuwendungen/Spenden steigen voraussichtlich um ca. 45 %, was den weiteren Ausbau der internationalen Aktivitäten ermöglicht. Der geplante Personalaufwand liegt folglich in 2023 3 Mio. EUR über den Kosten aus dem Jahr 2022. Bei den geplanten Projektkosten wird ebenfalls eine Steigerung um 3 Mio. EUR gegenüber 2022 erwartet. Bei den Verwaltungskosten wird keine wesentliche Änderung gegenüber 2022 erwartet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage IV zu diesem Bericht dargestellt.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Mittelverwendungsrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 zu prüfen. Über diese Prüfung erstatten wir einen gesonderten Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Projektforderungen
- Prüfung der Existenz der betrieblichen Erträge
- Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

– Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

– Kreditinstituten

– Rechtsanwälten

– Steuerberatern

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April bis August 2023 bis zum 8. August 2023 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 8. August 2023 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Sonstige Vermögensgegenstände

Zum Bilanzstichtag wurden Forderungen für zukünftige projektbezogene Zuwendungen, soweit bereits ein rechtlicher Anspruch auf die Zuwendung entstanden ist und soweit bereits Projektaufwendungen entstanden sind, jedoch noch kein Geldeingang erfolgt ist, in Höhe von TEUR 314,2 (im Vorjahr TEUR 284,2) aktiviert.

Sonstige Verbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag wurden Verbindlichkeiten für zukünftige projektbezogene Aufwendungen, soweit bereits ein Geldeingang erfolgt ist, jedoch noch keine Projektaufwendungen entstanden sind, in Höhe von TEUR 6.775,8 (im Vorjahr TEUR 2.725,5) passiviert.

Währungsumrechnung

Die Gesellschaft erhält zahlreiche Zuwendungen/Spenden aus den USA und führt aus diesem Grunde ein Bankkonto in US-Dollar. Aus der Umrechnung des Kontensaldos zum Bilanzstichtag sowie aus der Umrechnung weiterer Vermögensgegenstände und Schulden zum Devisenkassamittelkurs ergaben sich im Berichtsjahr Erträge aus Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 258,1 und Aufwendungen aus Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 101,1.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Anlage IV zu diesem Bericht.

G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH, Berlin, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)), erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Köln, 21. Juli 2023

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alten
Wirtschaftsprüfer

Dr. Berndt
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz

Aktiva	31.12.2022		31.12.2021	Passiva	31.12.2022		31.12.2021
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Ausgegebenes Kapital			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	184.054,00		272.079,00	1. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
2. Geleistete Anzahlungen	31.832,50		0,00	2. Nennbetrag eigener Anteile	-7.000,00		-21.000,00
	215.886,50		272.079,00				4.000,00
II. Sachanlagen				II. Gewinnvortrag	18.000,00		2.055.200,94
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	234.016,00		190.483,00	III. Jahresüberschuss	2.475.506,17		420.305,23
					245.444,78	2.738.950,95	2.479.506,17
II. Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	200.000,00		200.000,00				
		649.902,50	662.562,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	6.910,60		354,03
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Sonstige Rückstellungen	705.056,54		369.891,80
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	55.271,25		42.918,25			711.967,14	370.245,83
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	118.332,54		6.466,75	C. Verbindlichkeiten			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	346.127,68		335.239,08	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	426.265,20		434.819,58
		519.731,47	384.624,08	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		55.166,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.817.644,05		2.816.597,19
		9.002.358,08	4.699.902,52	- davon aus Steuern EUR 0,00 (Vj. EUR 83.807,16)			
		9.522.089,55	5.084.526,60	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vj. EUR 172,04)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten						7.243.909,25	3.306.582,77
		522.835,29	409.246,17				
						10.694.827,34	6.156.334,77
		10.694.827,34	6.156.334,77				

Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH, Berlin
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung

	2022		2021
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	369.561,32		283.154,69
2. Sonstige betriebliche Erträge	15.351.125,67		12.595.158,17
- davon aus Währungsumrechnung EUR 258.077,63 (Vj. EUR 310.506,59)		15.720.686,99	12.878.312,86
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.770.454,23		4.159.539,57
b) Soziale Abgaben	1.118.723,04		864.690,39
- davon für Altersversorgung EUR 16.020,60 (Vj. EUR 7.454,07)		6.889.177,27	5.024.229,96
4. Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		215.515,17	145.700,66
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		8.364.042,40	7.287.725,73
- davon aus Währungsumrechnungen EUR 101.148,51 (Vj. EUR 31.555,07)			
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		49,20	5,20
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	2,45
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		6.556,57	354,03
9. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss		245.444,78	420.305,23

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der Bestimmungen für mittelgroße Kapitalgesellschaft aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH

Firmensitz laut Registergericht: Berlin

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg

Register-Nr.: HRB 126115 B

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige lineare Abschreibungen über eine Nutzungsdauer von 3 bis 4 Jahren vermindert.

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen über eine Nutzungsdauer von 3 bis 15 Jahren vermindert.

Geringwertige Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 (Netto) wurden im Berichtsjahr sofort abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Nominalwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag bewertet.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert bewertet.

Fremdwährungsumrechnungen von Vermögensgegenständen erfolgten mit dem Devisenkassamittelkurs.

Die Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsumrechnungen von Verbindlichkeiten erfolgten mit dem Devisenkassamittelkurs.

I. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Hinsichtlich der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel verwiesen, der dem Anhang als Anlage beigefügt wurde.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 520 (i.Vj. TEUR 385) haben eine Restlaufzeit von einem Jahr.

Die Forderungen gegen Verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 6 resultierten im Vorjahr aus an die Agora Energy Services GmbH erbrachte Service- und Beratungsleistungen (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen). Im Berichtsjahr resultieren die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (TEUR 118) mit TEUR 30 aus an die Agora Energy Services GmbH erbrachte Service- und Beratungsleistungen (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen), mit TEUR 55 aus debitorischen Kreditoren (Sonstige Vermögensgegenstände), mit TEUR 55 aus Umsatzsteuerforderungen (Sonstige Vermögensgegenstände) sowie in Höhe von TEUR -22 mit saldierten Verbindlichkeiten aus Personalkostenerstattungen (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen).

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000. Im Geschäftsjahr wurden eigene Anteile in Höhe von EUR 14.000 zum Buchwert veräußert. Die zum Nennwert bilanzierten eigenen Anteile betragen zum Bilanzstichtag 31.12.2022 EUR 7.000. Das ausgegebene Kapital beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2022 EUR 18.000.

Zum Ende des Berichtsjahres wird ein Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 2.476 (i.Vj. TEUR 2.055) ausgewiesen.

4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Urlaub und Berufsgenossenschaftsbeiträge in Höhe von TEUR 200 (i.Vj. TEUR 187), für Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 39 (i.Vj.

TEUR 21), für Archivierungskosten TEUR 21 (i.Vj. TEUR 0) sowie ausstehenden Rechnungen für projektbezogene Beratungsleistungen in Höhe von TEUR 446 (i.Vj. TEUR 162).

Ferner wurden Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 4 für die Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag sowie für Gewerbesteuer in Höhe von TEUR 3 für die Besteuerung des Gewinns aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb der SEFEP gGmbH gebildet.

5. Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten im Umfang von TEUR 7.244 haben TEUR 7.243 eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Wie im Vorjahr haben von den sonstigen Verbindlichkeiten TEUR 1 eine Laufzeit von über einem Jahr. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre bestehen nicht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 6 (i.Vj. TEUR 6) und resultieren wie im Vorjahr aus Erstattungen der Auslagen für projektbezogenen Reisekosten.

Im Vorjahr resultierten die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (TEUR 55) ausschließlich aus projektbezogenen Dienstleistungen (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen).

Die größten Posten der sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 6.818) resultieren aus sonstigen Verbindlichkeiten für projektbezogenen Tätigkeiten (TEUR 6.776).

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

Mietvertrag über Geschäftsräume TEUR 3.890

Leasingvertrag Gerätemiete TEUR 21

II. Sonstige Angaben

Durchschnittlich im Geschäftsjahr beschäftigte Arbeitnehmer, aufgeteilt nach Gruppen:

Arbeitnehmergruppen	Zahl
Arbeiter	0
Angestellte	95,00
leitende Angestellte	6,75
die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Geschäftsjahr beträgt damit	<u>101,75</u>
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	59,75
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	42,00
Auszubildende	0

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Erster Geschäftsführer:	Markus Steigenberger
Weitere Geschäftsführer:	Frauke Dorothea Thies (ab 01.07. 2022)

Aufsichtsrat

1. R. Andreas Kraemer, Vorsitzender, Dipl.-Ing., Direktor der Oceano Azul Foundation, Adj. Prof. an der Duke University und EADA Business School Barcelona
2. Rebecca Collyer, Vorsitzende, Direktorin International Clean Energy, European Climate Foundation
3. Hal Harvey, Vorsitzender, Geschäftsführer Energy Innovation, Climate Imperative Foundation
4. Sabrina Schulz, Vorsitzende, Geschäftsführerin Sustainable Development Solutions Network
5. Vera Brenzel, Direktorin für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, TenneT TSO GmbH
6. Mbongiseni Buthelezi, Geschäftsführer Public Affairs Research Institute
7. Lars Grotewold, Leiter Bereich Klimaschutz, Stiftung Mercator GmbH
8. Murielle Gagnebin, Projektleiterin, Agora Energiewende
9. Imke Lübbecke, Leiterin EU-Klima- und Energiepolitik, World Wide Fund for Nature
10. Carla Marie Reemtsma, Universitätsstudentin, Klimaaktivistin FridaysForFuture
11. Artur Runge-Metzger, Vorstandsmitglied bei Germanwatch e.V.
12. Kavita Sinha, Direktorin des Green Climate Fund
13. Eliot Whittington, Direktor des Centre for Policy and Industrial Transformation, Cambridge Institute for Sustainable Leadership

Vergütung der Geschäftsführer

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr 2022 TEUR 221.

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen im Geschäftsjahr 2022 TEUR 24.

Honorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr von dem Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 17,2. Davon entfielen auf Abschlussprüfungsleistungen TEUR 16,2 und auf andere Bestätigungsleistungen TEUR 1,0.

Verbundene Unternehmen

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB wird nachstehendes Unternehmen als verbundenes Unternehmen ausgewiesen:

Firmenname / Sitz	Anteilshöhe	Jahresergebnis 2022	Eigenkapital zum 31.12.2022
		TEUR	TEUR
Agora Energy Services GmbH, Berlin	100,00%	47	266
Agora Energy Consulting Services (Beijing) Co. Ltd., Peking	100,00%*	28	76

*Anteil gehalten von Agora Energy Services GmbH, Berlin

Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2022 auf neue Rechnung vorzutragen.

Berlin, 8. August 2023

gez. Markus Steigenberger
(Geschäftsführer)

gez. Frauke Thies
(Geschäftsführerin)

Anlagenspiegel

	Entwicklung der Anschaffungswerte			Entwicklung der Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Anfangs-stand	Zugang	Endstand	Anfangs-stand	Abschrei-bungen des Geschäfts-jahres	Endstand	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	397.302,13	0,00	397.302,13	125.223,13	88.025,00	213.248,13	184.054,00	272.079,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	31.832,50	31.832,50	0,00	0,00	0,00	31.832,50	0,00
	397.302,13	31.832,50	429.134,63	125.223,13	88.025,00	213.248,13	215.886,50	272.079,00
II. Sachanlagen								
Betriebs- und Geschäftsausstattung	531.178,67	171.023,17	702.201,84	340.695,67	127.490,17	468.185,84	234.016,00	190.483,00
III. Finanzanlagen								
Anteile an verbundenen Unternehmen	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00
	1.128.480,80	202.855,67	1.331.336,47	465.918,80	215.515,17	681.433,97	649.902,50	662.562,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Überblick

Der Lagebericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH, Berlin, zum 31. Dezember 2022.

SEFEP ist ein parteipolitisch und weltanschaulich unabhängiger Think Tank, der das Ziel verfolgt, akademisch belastbare und politisch umsetzbare Wege zur Transformation von Energie- und Industriesystemen in Richtung Dekarbonisierung zu entwickeln. Dabei orientiert sie sich an den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung Deutschland und der Europäischen Union sowie an den wissenschaftlichen Erkenntnissen des Weltklimarats der Vereinten Nationen (IPCC).

SEFEP agiert als Vermittlerin zwischen Entscheidungsträger:innen, Interessensgruppen, der Wissenschaft sowie der Medien. Dafür kombiniert SEFEP in der täglichen Arbeit Forschung, Dialog und Öffentlichkeitsarbeit und pflegt einen intensiven Dialog mit Interessengruppen aus Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft. Die zentrale Leitfrage ist dabei jeweils, wie die Klima- und Energiepolitik fortentwickelt werden soll, um eine rasche Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität zu gewährleisten.

International wird mit Partnerorganisationen zusammengearbeitet, die ebenso wie SEFEP in ihren Ländern als gemeinnützige Think Tanks agieren.

Die SEFEP gGmbH ist die Rechtsträgerin für die Bereiche Agora Energiewende, Agora Industrie und seit April 2022 auch für Agora Agrar.

2. Entwicklung des Unternehmens

SEFEP ist eine gemeinnützige GmbH nach deutschem Recht. Der Hauptsitz befindet sich in Berlin; weitere Büros in Brüssel/Belgien und Bangkok/Thailand. SEFEP verfügt über 100 % der Anteile an der Agora Energy Services GmbH, die wiederum die vollständigen Anteile an einer Tochtergesellschaft in Beijing/China hält, der Agora (Beijing) Energy Consulting Services Co., Ltd.

SEFEP finanziert sich fast vollständig durch Spenden- und Zuwendungen von privaten Stiftungen (80 % in 2022) sowie staatlichen Gebern (20 % in 2022). Die Spenden- und

Zuwendungszusagen haben eine Laufzeit von 12 bis 60 Monaten, womit die Finanzierung der budgetierten und zur Projektdurchführung benötigten Mittel gewährleistet ist. Dabei wird Wert auf eine diverse Finanzierungsstruktur gelegt, um die Unabhängigkeit zu wahren.

Thematisch deckt SEFEP die Bereiche Energie, Industrie sowie seit 2022 auch Landwirtschaft ab. Im Verkehrssektor kooperiert SEFEP eng mit der Agora Transport Transformation gGmbH.

Das Jahr 2022 war weiterhin durch die Covid-Pandemie geprägt. Vor allem die Arbeit in China war bis Ende 2022 signifikant durch die globale Covid-Pandemie betroffen, zumal die chinesische ‚zero-covid‘ Politik Dienstreisen nahezu unmöglich machte und damit den notwendigen persönlichen Kontakt unterband. Dennoch war SEFEP grundsätzlich in der Lage, mit den Erfordernissen der Pandemie umzugehen, zumal flexibles digitales Arbeiten bereits vorher zum Standard gehört hatte. Mittlerweile ist das Team aus dem pandemiebedingten ‚Home Office Modus‘ wieder in den ‚Remote Office Modus‘ übergegangen, sprich das räumlich und zeitlich flexible Arbeiten wie es bereits vor der Pandemie der Normalfall war.

Die russische Invasion in der Ukraine bzw. die energiepolitischen Auswirkungen auf Deutschland und die Europäische Union, haben für SEFEP im letzten Jahr eine prägende Rolle gespielt. Dabei galt es einerseits die fachlichen Auswirkungen in den jeweiligen Analysen einzubeziehen, gleichzeitig aber auch die personellen und institutionellen Herausforderungen zu bewältigen. Die Kooperation mit russischen Partnern wurde dementsprechend eingefroren.

3. Lage und Geschäftsverlauf der SEFEP gGmbH

3.1. Ertragslage

Als Leistungsindikatoren nutzt SEFEP die Höhe der Zuwendungen / Spenden (Teil der sonstigen betrieblichen Erträge), der Projektkosten (Teil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen), der Verwaltungskosten (Teil der sonstigen betrieblichen Aufwendungen) sowie der Personalaufwendungen.

Die Zuwendungen/Spenden belaufen sich im Jahr 2022 auf TEUR 14.967 (im Vorjahr TEUR 12.271) und werden zur Finanzierung unserer Aktivitäten durch private Stiftungen oder staatliche Geldgeber bereitgestellt. Im Jahr 2022 konnten neue Förderer für die Bereiche Agrar und Energiewende gewonnen werden. Darüber hinaus kam es 2022 nach

Wegfall der pandemiebedingten Beschränkungen zu einer Wiederaufnahme der Aktivitäten und damit zu einem Anstieg der abgerufenen Mittel.

Der Personalaufwand mit TEUR 6.889 im Jahr 2022 ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 37 % gestiegen. Diese Entwicklung resultiert aus der gewachsenen Belegschaft: Während in 2021 die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer:innen 80 betrug, waren es im Jahr 2022 durchschnittlich 102.

Die Projektkosten sind entsprechend der Spendenzunahme ebenfalls gestiegen, und zwar um knapp 10 % gegenüber dem Vorjahr (in 2022: TEUR 6.616; im Vorjahr: TEUR 6.055). Im Jahr 2022 wurden durch die Zuwendungen/Spenden (Teil der sonstigen betrieblichen Erträge) insgesamt 47 Programme finanziert.

Ebenfalls gestiegen sind die Verwaltungskosten um ca. 40 % auf TEUR 1.748. Der Anstieg ist vor allem auf die gestiegene Mitarbeiterzahl sowie Projektaktivitäten zurückzuführen. Aufgrund des Organisationswachstum wurde die Verwaltung von SEFEP personell und strukturell auf eine soliden Grundlage gesetzt. Ab Oktober 2022 wurden in Berlin weitere Räumlichkeiten angemietet.

Für das Geschäftsjahr 2022 ergibt sich dadurch insgesamt ein Jahresüberschuss von TEUR 245 (im Vorjahr TEUR 420).

3.2. Finanzlage

Die Finanzlage ist als robust einzuschätzen. Die aktuellen Forderungen in Höhe von TEUR 520 beziehen sich hauptsächlich auf ausstehende, bereits bewilligte zweckgebundene Zuwendungen von privaten Stiftungen und staatlichen Geldgebern. Das Ausfallrisiko wird als gering eingeschätzt. Durch die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 9.002 ist die Liquidität gesichert. Zuwendungen kommen teilweise als Vorauszahlungen zu fixen Terminen, teilweise werden diese in Abhängigkeit vom nachgewiesenen Finanzbedarf mit einer gewissen Vorlaufzeit abgerufen. Durch die zufließenden Mittel werden die geplanten Aktivitäten finanziert.

3.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich von TEUR 6.156 auf TEUR 10.695 erhöht. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf höherer Spendeneinnahmen zurückzuführen. Auf der Passivseite resultiert die erhöhte Bilanzsumme aus gestiegenen sonstigen Verbindlichkeiten aus den zweckgebundenen Zuwendungen.

Im Anlagevermögen wurden neue Investitionen getätigt (TEUR 203), aber gleichzeitig auch zusätzliche Abschreibungen vorgenommen (TEUR 216), sodass das Anlagevermögen insgesamt leicht gesunken ist (auf TEUR 650). Es besteht aus immateriellen Vermögensgegenständen (TEUR 216), aus Sachanlagen (TEUR 234) sowie aus Anteilen an verbundenen Unternehmen (TEUR 200 an der Agora Energy Services GmbH).

Die eigenen Anteile im Eigenkapital sanken im Jahr 2022 auf TEUR 7 (2021: TEUR 21) in Folge der Aufnahme weiterer Gesellschafter.

Durch den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (TEUR 2.476) und den Jahresüberschuss aus dem Jahr 2022 (TEUR 245) ergibt sich die Summe des Eigenkapitals in Höhe von TEUR 2.739.

Die Rückstellungen sind im Jahr 2022 insgesamt höher als im Vorjahr (370.246 EUR). Die Urlaubsrückstellungen sind aufgrund wachsender Belegschaft im Jahr 2022 gestiegen. Der Anstieg der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen ist auf eine Ausweitung der Aktivitäten in allen drei Bereichen (Energie, Industrie und Agrar) zurückzuführen. Daneben wurden Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 7 gebildet.

Die Verbindlichkeiten mit TEUR 7.244 sind im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 3.307) deutlich gestiegen. Ein Großteil der Verbindlichkeiten (TEUR 6.776, Vorjahr: TEUR 2.725) ergibt sich aus bestehenden bereits bewilligten, zweckgebundenen Spenden- und Zuwendungszusagen. Abhängig von den jeweiligen Fördervereinbarungen erhält SEFEP diese als Vorauszahlung für die geplanten Aktivitäten. Teilweise werden Vorauszahlungen für sechs bis acht Wochen abgerufen, andere werden zu Beginn des Förderzeitraums (12 bis 24 Monaten) bereits bis zu 90 % ausgezahlt. Die noch nicht verbrauchten Spenden und Zuwendungen werden am Ende des Geschäftsjahres zur Verwendung im nächsten Jahr vorgetragen.

3.4. Gesamtaussage

Die Vermögens,- Finanz- und Ertragslage ist in 2022 durch weiteres Wachstum geprägt und wird als sehr stabil eingeschätzt. Ein neuer Bereich (Agora Agrar) wurde aufgebaut und SEFEP wurde in die Lage versetzt, sich personell zu verstärken. Das geplante Jahresergebnis 2022 konnte erreicht werden und beträgt TEUR 245.

4. Chancen- /Risiko- /Prognosebericht

Die Spenden- und Zuwendungszusagen von SEFEP sind in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Auch für 2023 ist nach heutigem Stand von einem weiteren Anstieg der finanziellen Mittel und dadurch bedingt des Personalbestands sowie der Aktivitäten auszugehen. Dies ermöglicht SEFEP, die Aktivitäten in den einzelnen Sektoren sowie Ländern auszuweiten und die Partnerschaften mit anderen Think Tanks zu vertiefen. Da sich SEFEP in erster Linie durch internationale philanthropische Mittel finanziert, und Analysten davon ausgehen, dass der Bereich Klimaschutz in der Stiftungslandschaft an Bedeutung weiter zulegen wird (siehe ClimateWorks: Funding trends 2022 – Climate Change Mitigation Philanthropy), besteht grundsätzlich die Chance, die Organisation auch zukünftig weiterzuentwickeln.

An dieser Stelle sei aber auch das hiermit verbundene Risiko erwähnt: Da sich SEFEP annähernd vollständig durch Zuwendungen Dritter finanziert, besteht eine Abhängigkeit von politischen und ökonomischen Entwicklungen. Die Finanzierungsstruktur von SEFEP ist durch verschiedene - sowohl öffentliche, als auch philanthropische Zuwendungsgeber geprägt. Trotzdem können disruptive politische oder fundamentale finanzwirtschaftliche Veränderungen somit positiven, aber auch negativen Einfluss auf die finanzielle Entwicklung von SEFEP haben. Derzeit werden die disruptiven Veränderungen, wie zum Beispiel Energieversorgungsengpässe, als eher unwahrscheinlich eingeschätzt. Allerdings ist derzeit unklar, wie sich die geopolitische Situation im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine entwickeln wird und welche Auswirkungen sich daraus für SEFEP ergeben werden.

5. Ausblick

SEFEP ist in den vergangenen Jahren finanziell und personell stark gewachsen. Damit einher ging die Eröffnung der Büros in Brüssel und Bangkok sowie der Ausbau von internationalen Partnerschaften. Dies hatte eine logische Anpassung der internen Strukturen und Prozesse zur Folge, die in den Jahren 2022/23 umgesetzt wurde/wird. Die Folgen der globalen Covid-Pandemie werden voraussichtlich im Jahr 2023 endgültig überwunden.

Bezüglich der Leistungsindikatoren wird von folgenden Entwicklungen ausgegangen:
Im Jahr 2023 wird ein weiteres finanzielles und personelles Wachstum erwartet. Die Zuwendungen/Spenden steigen voraussichtlich um ca. 45 %, was den weiteren Ausbau unserer internationalen Aktivitäten ermöglicht. Der strategische Fokus liegt im Bereich „Dekarbonisierung des Industriesektors“. Zudem ist geplant, die Aktivitäten im Raum Südostasien auszuweiten. Der geplante Personalaufwand liegt folglich in 2023 3 Mio. EUR über den Kosten aus dem Jahr 2022.

Bei den geplanten Projektkosten wird ebenfalls eine Steigerung um EUR 3 Mio. gegenüber 2022 erwartet. Die Steigerung resultiert vor allem aus höheren Kosten für wissenschaftliche Studien.

Bei den Verwaltungskosten wird keine wesentliche Änderung gegenüber 2022 erwartet.

Berlin, den 8. August 2023

Markus Steigenberger

Frauke Thies

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma	Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH
Sitz	Berlin
Handelsregister	Amtsgericht Charlottenburg, HRB 126115 B, letzte Eintragung am 24. August 2022. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 21. April 2023.
Gesellschaftsvertrag/ Gründung	Die Gesellschaft wurde am 29. März 2010 gegründet. Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 21. Oktober 2021.
Gegenstand des Unternehmens	<p>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), des Umweltschutzes und des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO). In diesem Rahmen wird der Gesellschaftszweck insbesondere verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Die Vergabe und Finanzierung von Forschungsvorhaben und die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten und Handlungsempfehlungen zum Klimaschutz und zur Energiewende im nationalen, europäischen und internationalen Bereich;b. Die Beratung, Finanzierung und Unterstützung von Institutionen, die sich mit nachhaltiger Energieversorgung beschäftigen;c. Die Durchführung von Forschungsvorhaben und die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten und Handlungsempfehlungen zum Klimaschutz und zur Energiewende im nationalen, europäischen und internationalen Bereich;

- d. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Handlungsempfehlungen, die Durchführung und Finanzierung von Seminaren und Veranstaltungen zur Förderung des Austauschs und der Vermittlung von Wissen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft;
- e. Die Zusammenarbeit, Finanzierung und Förderung mit nationalen und internationalen Institutionen, die die gleichen Zwecke verfolgen.

Geschäftsjahr	Kalenderjahr		
Gesellschafter	SEFEP gGmbH, Berlin	EUR 7.000	28 %
	Frank Peter, Berlin	EUR 3.000	12 %
	Matthias Buck, Berlin	EUR 3.000	12 %
	Jahel Sophia Johanna Emmi Mielke, Berlin	EUR 3.000	12 %
	Simon Gabriel Müller, Berlin	EUR 3.000	12 %
	Markus Steigenberger, Berlin	EUR 3.000	12 %
	Frauke Dorothea Thies, Brüssel	EUR 3.000	12 %
Geschäftsführung	Herr Markus Steigenberger, Berlin Frau Frauke Thies, Brüssel (ab 1. Juli 2022)		
	Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Es gilt die auf Grundlage von § 6.4 der Satzung erlassene Geschäftsordnung in der Fassung vom 17. Mai 2021.		
Aufsichtsrat	Gemäß § 12.1 hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat.		
	Näheres regelt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 24. September 2021.		
	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang des Jahresabschlusses genannt.		

Wichtige Verträge

Mit notariell beurkundetem Abspaltungs- und Übernahmevertrag vom 30. März 2021 erfolgte die Abspaltung per 1. Januar 2021 (Abspaltungstichtag) des Betriebsteils „CLEW“ sowie des Betriebsteils „Agora Verkehrswende“ von der Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH (SEFEP) als übertragenden Rechtsträger auf die 2050 Media Projekt gGmbH bzw. auf die Agora Transport Transformation gGmbH als jeweils übernehmenden Rechtsträger im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Die Abspaltung erfolgt zu Buchwerten ohne Gegenleistung.

Vorjahresabschluss

In der Gesellschafterversammlung vom 28. November 2022 wurde der von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Spenden/Projektzuwendungen	14.966,8	95,3	12.271,2	95,3	+2.695,6	+22,0
Umsatzerlöse	369,6	2,4	283,2	2,2	+86,4	+30,5
Sonstige Erträge	361,5	2,3	323,9	2,5	+37,6	+11,6
Betriebliche Erträge	15.697,9	100,0	12.878,3	97,8	+2.819,6	+21,9
Personalaufwand	6.889,2	43,9	5.024,2	39,0	+1.865,0	+37,1
Abschreibungen	215,5	1,4	145,7	1,1	+69,8	+47,9
Projektaufwendungen	6.616,0	42,1	6.054,8	47,0	+561,2	+9,3
Übrige betriebliche Aufwendungen	1.745,0	11,1	1.232,9	9,6	+512,1	+41,5
Betriebliche Aufwendungen	15.465,7	98,5	12.457,6	96,7	+3.008,1	+24,1
Betriebsergebnis	232,2	1,5	420,7	1,1	-188,5	-44,8
Neutrales Ergebnis	19,8	0,1	0,0	0,0	+19,8	.
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-6,6	0,0	-0,4	0,0	-6,2	.
Jahresergebnis	245,4	1,6	420,3	3,3	-174,9	-41,6

Die Erträge aus Spenden und Projektzuwendungen haben sich im Geschäftsjahr 2022 um TEUR 2.695,6 (= 22,0 %) auf TEUR 14.966,8 erhöht. Im Jahr 2022 konnten neue Förderer für die Bereiche Agrar und Energiewende gewonnen werden, wodurch der Anstieg zu erklären ist.

Zur Erhöhung der betrieblichen Erträge insgesamt um TEUR 2.819,6 haben weiterhin die höheren Umsatzerlöse (TEUR +86,4) beigetragen.

Der Personalaufwand ist überproportional zu den Erträgen um insgesamt TEUR 1.865,0 (= 37,1 %) gestiegen. Hauptgrund für den Anstieg ist die gestiegene Zahl an Mitarbeitern. Die Personalaufwandsquote hat sich auf 43,9 % erhöht (im Vorjahr 39,0 %).

Korrespondierend zu den gestiegenen Projektzuwendungen haben sich auch die Projektaufwendungen sowie die übrigen betrieblichen Aufwendungen um insgesamt TEUR 1.073,3 (= 14,7 %) erhöht, da die Geschäftstätigkeit deutlich gewachsen ist. Das neutrale Ergebnis beinhaltet periodenfremde Erträge und Aufwendungen.

Das Jahresergebnis liegt mit TEUR 245,4 unter dem Vorjahresergebnis von TEUR 420,3.

Vermögenslage

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	215,9	2,0	272,1	4,4	-56,2	-20,7
Sachanlagen	234,0	2,2	190,5	3,1	+43,5	+22,8
Finanzanlagen	200,0	1,9	200,0	3,3	0,0	0,0
Anlagevermögen (langfristiges Vermögen)	649,9	6,1	662,6	10,8	-12,7	-1,9
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	55,3	0,5	42,9	0,7	+12,4	+28,9
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	118,3	1,1	6,5	0,1	+111,8	.
Sonstige Vermögensgegenstände/RAP	868,9	8,1	744,4	12,1	+124,5	+16,7
Finanzmittelbestand	9.002,4	84,2	4.699,9	76,3	+4.302,5	+91,5
Kurzfristiges Vermögen	10.044,9	93,9	5.493,7	89,2	+4.551,2	+82,8
Vermögen insgesamt	10.694,8	100,0	6.156,3	100,0	+4.538,5	+73,7

	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Ausgegebenes Kapital	18,0	0,2	4,0	0,1	+14,0	+350,0
Gewinnvortrag	2.475,5	23,1	2.055,2	33,4	+420,3	+20,5
Jahresergebnis	245,4	2,3	420,3	6,8	-174,9	-41,6
Eigenkapital	2.738,9	25,6	2.479,5	40,3	+259,4	+10,5
Rückstellungen	712,0	6,7	370,2	6,0	+341,8	+92,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	426,3	4,0	434,8	7,0	-8,5	-2,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	55,2	0,9	-55,2	-100,0
Sonstige Verbindlichkeiten/RAP	6.817,6	63,7	2.816,6	45,8	+4.001,0	+142,1
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital	7.955,9	74,4	3.676,8	59,7	+4.279,1	+116,4
Kapital insgesamt	10.694,8	100,0	6.156,3	100,0	+4.538,5	+73,7

Zur Vermögens- und Finanzlage sind folgende Anmerkungen zu machen:

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2022 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von TEUR 202,9 vorgenommen. Weiterhin besteht unverändert eine 100%ige Beteiligung in Höhe von TEUR 200,0 an der Agora Energy Services GmbH, Berlin. Das Anlagevermögen ging insgesamt leicht um TEUR 12,7 auf TEUR 649,9 zurück.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen Forderungen und Verbindlichkeiten resultierend aus der umsatzsteuerlichen Organschaft sowie aus laufender Verrechnung jeweils mit der Agora Energy Services GmbH.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sowie der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhten sich zusammen um TEUR 124,5. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen (mit TEUR 314,2; im Vorjahr: TEUR 284,2) Abgrenzungen laufender Projekte.

Der Finanzmittelbestand fällt zum Bilanzstichtag deutlich höher aus als zum Vorjahresstichtag (TEUR 9.002,4; im Vorjahr: TEUR 4.699,9). Dies liegt vor allem an dem bereits erfolgten Zufluss von Projektzuwendungen, welche zu einem Großteil jedoch noch nicht verausgabt worden sind (siehe nachfolgend zur Entwicklung der Projektverbindlichkeiten).

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 TEUR 2.738,9. Die Gesellschaft hält im Geschäftsjahr eigene Anteile in Höhe von TEUR 7,0. Das ausgegebene Kapital erhöhte sich um TEUR 14,0 auf TEUR 18,0.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Urlaub, für Abschluss- und Prüfungskosten sowie für ausstehende Rechnungen. Der Anstieg der Rückstellungen um insgesamt TEUR 341,8 ist vor allem in einer höheren Rückstellung für ausstehende Rechnungen begründet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus Abgrenzungen laufender Projekte (TEUR 6.775,8; im Vorjahr: TEUR 2.725,5), bei denen bereits Zahlungseingänge zu verzeichnen sind, jedoch die Projektaufwendungen erst nach dem Bilanzstichtag entstehen werden.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Geschäftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung in Anlehnung an DRS 21 herangezogen.

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresergebnis	+245,4	+420,3
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+215,5	+145,7
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	+335,1	-6,4
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlagenabgang	0,0	0,0
Zunahme (-)/Abnahme (+) Umlaufvermögen/ARAP	-248,7	-450,3
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten	+3.937,4	+2.924,3
Ertragsteueraufwand (+)/-ertrag (-)	+6,6	+0,4
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+4.491,3	+3.034,0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-202,8	-409,0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (-)	0,0	-200,0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-202,8	-609,0
Einzahlungen (+) / Auszahlungen (-) von/an Gesellschafter	+14,0	-21,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	+14,0	-21,0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+4.302,5	+2.404,0
Abspaltungsbedingte Änderung des Finanzmittelfonds	0,0	-242,9
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+4.699,9	+2.538,8
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+9.002,4	+4.699,9

	2022 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Kassenbestand	2,1	0,2	1,9
Guthaben bei Kreditinstituten	9.000,3	4.699,7	+4.300,6
Zusammensetzung Finanzmittelfonds	9.002,4	4.699,9	+4.302,5

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.